

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1897.**

**V. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 27. März 1897.

**7.**

**Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei  
vom 23. März 1897, Z. 933 Praes.,**

betreffend die Entwaffnung der Bevölkerung in den Gemeinden Parenzo, Orsera, Montona, Bisignano und Bisinada des politischen Bezirkes Parenzo.

Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des §. 42 des Allerhöchsten Patentens vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 249) die Entwaffnung der Inassen der Ortsgemeinden Parenzo, Orsera, Montona, Bisignano und Bisinada des politischen Bezirkes Parenzo hiemit verfügt und mit dem unmittelbaren Vollzuge derselben die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Parenzo beauftragt.

Bis auf Weiteres dürfen daher die Inassen der besagten Gemeinden mit Ausnahme jener unbedenklichen Personen, deren Waffenbesitz durch eine von der Bezirkshauptmannschaft eigens ertheilte Bewilligung gedeckt wird, keinerlei Waffen besitzen, noch tragen.

Uebertreter dieses Verbotes unterliegen den im §. 32 des besagten Allerhöchsten Patenten angeordneten Strafen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter :

**Rinaldini** m. p.